

## Satzung

**für den Denkmalbereich  
Freiheitsring/Keimesstraße/  
Hasenweide/Dr.-Tusch-Straße  
in der Stadt Frechen  
vom**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV NW, S. 226) hat die Stadtvertretung der Stadt Frechen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung**

Zur Erhaltung eines groß angelegten Siedlungsprogramms nach 1925 der ehemaligen Bürgermeisterei Frechen wird das Gebiet Freiheitsring/Keimesstraße/Hasenweide/Dr.-Tusch-Straße als Denkmalbereich festgelegt und unter Schutz gestellt.

### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Insbesondere sind geschützt:

1. Die Häuserzeile Freiheitsring 58-84, 51-69, 71-77 sowie das Gebäude Freiheitsring 110
2. Keimesstraße 23-65, 22-54
3. Hasenweide 89-93
4. Dr.-Tusch-Str. 15-33

Eingeschlossen sind auch die dazugehörigen gestalteten Freiräume vor den jeweiligen Objekten sowie die Grünanlagen in der engeren Umgebung.

Darüber hinaus ergeben sich die genauen Grenzen des Denkmalbereiches aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt der Grundriß und das gesamteinheitliche Erscheinungsbild, welches bestimmt wird durch die vorhandenen baulichen Anlagen, die historische Bausubstanz (hauptsächlich Fassadengestaltung) sowie die Grün- und Freiflächen in ihrer engeren Umgebung. Insbesondere sind geschützt die bestehenden Dachformen, die Eingangssituationen (Umfassungsmauern und Treppenanlagen) und auch die Grünanlagen mit altem Baumbestand und Heckenpflanzung.

### **§ 4 Zweck**

Zweck dieser Satzung ist es, die sich im Satzungsbereich befindlichen Denkmäler und denkmalwerten Gebäude, so wie sie in den 20er Jahren nach einem einheitlichen Konzept gebaut wurden, in ihren Grundrissen sowie im Gesamterscheinungsbild als geschlossen wirkende Anlage zu erhalten und ihren Bestand für die Zukunft durch fortgesetzte Pflege zu sichern.

Es soll erreicht werden, daß sich Neu-, Um- und Anbauten maßstäblich und harmonisch in das historische Erscheinungsbild einfügen. Weiterhin soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Im Denkmalbereich ist bei Maßnahmen, die sowohl Bausubstanz als auch das historische Erscheinungsbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW zu beachten.

### **§ 5 Begründung**

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, da der Grundriß und das Erscheinungsbild der Siedlungen für die Geschichte der Stadt Frechen bedeutend sind und für ihre Erhaltung städtebauliche, kulturgeschichtliche und ortsgeschichtliche Gründe vorliegen.

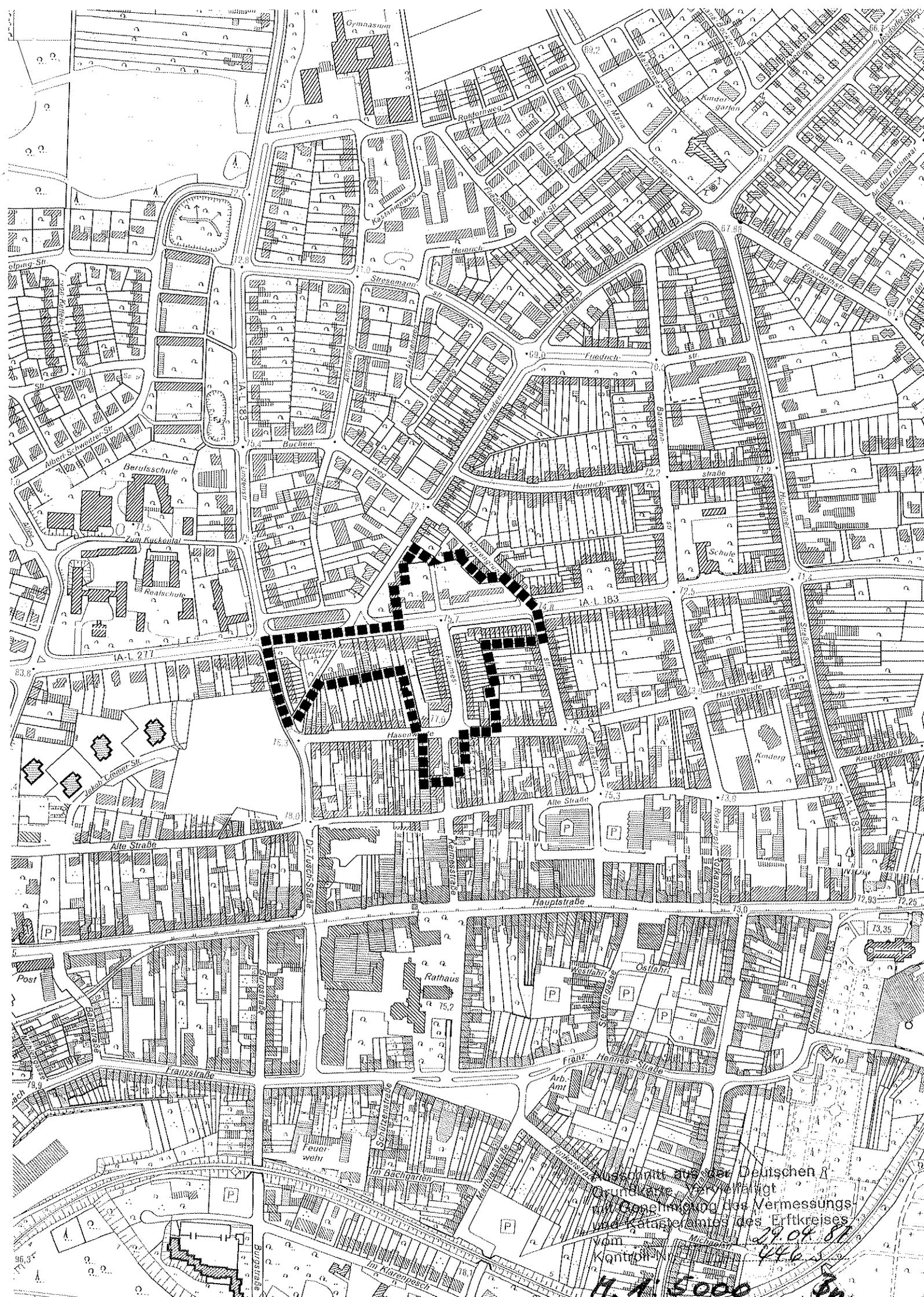
Ab Mitte der 20er Jahre vollzog sich im Denkmalbereich unter Planung des Kölner Architekten Julius Gatzten eine für die damalige Zeit hervorragende städtebauliche Neuordnung durch die Errichtung zahlreicher Siedlungshäuser in modernen, zeitgemäßen Architektursprachen. Durch diese Stadtviertelstruktur wird das heutige Erscheinungsbild der Stadt Frechen mitgeprägt.

Erwähnenswert ist die Einbindung der Gebäude in das Straßenbild mit den vorgelagerten Freiflächen, Abgrenzungsmauern, Heckenanlagen, alten Baumbeständen sowie einzelnen bauplastischen Arbeiten.

Die Siedlungen im Denkmalbereich mit ihrem vielseitigen Äußeren und ihrer gestalteten Gesamtanlage gelten als kühne und konsequent moderne Wohnungsanlage der 20er Jahre und sind damit bedeutend für die Stadt- und Siedlungsgeschichte Frechens.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Ausschnitt aus der Deutschen  
Grundkarte von 1878  
Genehmigung des Vermessungs-  
amtes Karlsruhe des Erbkreises  
29.08.81  
446

M. 1:5000